

Raucherregelung in der Gastronomie

(Stand: 1.5.2018)

Die derzeit gültige **Sonderregelung für die Gastronomie im Sinne des § 13 a Tabakgesetz** (einschließlich der authentischen Interpretation zur Zumutbarkeit des Durchschreitens von Raucherräumen) bleibt **unbefristet weiter** aufrecht.

DIE RAHMENBEDINGUNGEN

Unter folgenden **Voraussetzungen** darf das Rauchen in den Betrieben erlaubt werden:

- **Raucher- und Nichtraucherbereiche** müssen **räumlich getrennt** sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass der **Tabakrauch nicht in den Nichtraucherbereich** dringt.
- Der **Hauptraum** muss im **Nichtraucherbereich** liegen.
- Zumindest die **Hälfte der vorgesehenen Verabreichungsplätze** müssen im **Nichtraucherbereich** liegen.

Damit der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Gasträume (Raucher- bzw. Nichtraucher) müssen zumindest durch eine **normale Tür** getrennt werden.
- Der sich beim Durchschreiten der Tür ergebende Luftaustausch zwischen dem Raucher- und dem Nichtraucherbereich wird toleriert, d.h. der **Raucherbereich muss nicht hermetisch abgeschlossen sein**.
- Der **Hauptraum** kann grundsätzlich vom Unternehmer bestimmt werden. Er muss jedenfalls **ständig in Verwendung** stehen und für die Gäste immer zugänglich sein. Die Messgröße für den Hauptraum ist nicht die Raumgröße, sondern die Anzahl der Verabreichungsplätze. Verabreichungsplätze können auch Stehplätze sein - etwa an der Bar.

Von der allgemeinen Grundregel gibt es eine weitere Ausnahme für **Lokale mit nur einem einzigen Gastraum**.

- **Ein Lokal mit einem einzigen Gastraum**, dessen Grundfläche **weniger als 50 m²** aufweist, kann frei entscheiden, ob das Rauchen für die Gäste erlaubt ist oder nicht.

Die **Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung** legt fest, wie ein Betrieb gekennzeichnet sein muss.

Einerseits muss dem Gast bereits vor dem Betreten des Lokals signalisiert werden, ob es sich um ein Raucher-, Nichtraucherlokal oder um einen Betrieb mit Raucher- und Nichtraucherzonen handelt. Andererseits muss der Gast im Lokal Raucher- und Nichtraucherbereiche klar erkennen.

Die im Vorfeld angekündigten verschärften Schutzbestimmungen für jugendliche Gäste und jugendliche Mitarbeiter (Beschäftigungsverbote, Betretungsverbote, etc.) sind bisher noch nicht umgesetzt! Einzig die Verkaufsverbote für Tabak- und Tabakähnliche Produkte an unter 18-jährige treten bereits am 1.1.2019 in Kraft.

BESCHÄFTIGUNG UND JUGENDLICHE

Was die Beschäftigung von Jugendlichen anbelangt, gilt vorerst die Regelung in unserem Kollektivvertrag weiter (Ausbildung von Jugendlichen überwiegend im Nichtraucherbereich).

Um dem proklamierten Ansinnen einer **Verstärkung des Jugendschutzes** gerecht zu werden, sieht der Gesetzesantrag in § 18 Abs. 15 TNRSOG eine explizite **Verordnungsermächtigung** für die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vor. Danach können auf der Grundlage des KJBG auch strengere Regelungen zur Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben, wo das Rauchen erlaubt ist, erlassen werden (von weiteren Beschäftigungsbeschränkungen bis hin zu Beschäftigungsverboten).

Eine allfällige Verordnung muss jedoch auf kollektivvertragliche Regelungen „Bedacht nehmen“ und Übergangsbestimmungen für bereits Beschäftigte oder in Ausbildung befindliche Jugendliche vorsehen.

Darüber hinaus enthält der Antrag auch noch ein **generelles Verkaufsverbot** von Tabakerzeugnissen (und verwandten Erzeugnissen) **an Jugendliche** (§ 2a). Dieses soll mit **1. Jänner 2019** in Kraft treten und ist mit der Verwaltungsstrafbestimmung im § 14 (bis € 7.500,- im Wiederholungsfall bis zu € 15.000) sanktioniert.

FESTZELTE UND RAUCHVERBOT

Gemäß § 12 TNRSG gilt Rauchverbot

- in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Mitefasst sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte.
- in Räumen, in denen Vereinstätigkeiten im Beisein von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, sowie in Räumen, in denen Vereine Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht, abhalten. Es ist dabei unbeachtlich, ob der Zutritt nur auf einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Darüber hinaus gilt Rauchverbot für Vereine dann, wenn durch die Vereinsaktivitäten eine Umgehung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt.
- für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung. Dies gilt auch in nicht der entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Kärnten, Fachgruppe Gastronomie gerne zur Verfügung. T 05-90904-610, F 05-90904-604, E gastronomie@wkk.or.at.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer Kärnten zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung keine Gewähr übernommen.